

Kreis  
Steinfurt

S 285

1394 Mai 1 [die prima mensis-Maii] Horstmar.

[27 285]

Otto von Hoya, Bischof von Münster, bekräftigt die mit seiner, des Domkapitels und des Archidiacons von Northorne, Hinricus de Buren, Erlaubnis geschehene Gründung eines collegium canonicorum regularium ord. s. Augustini in der Grafschaft Bentheim in loco Vrendeswede, Kppls. Northorne, münsterischer Diözese, durch den Grafen Bernardus in Bentheim, die Pfarrer Everardus in Almelo und Heinrichus Crul in Scuttorpe und deren Helfer. Die Stifter haben das Collegium vorläufig ausgestattet mit der curtis Eyneldine und Zubehör, dem Hynricine-Camp und einer Fischerei, doch sind weitere Schenkungen von dem Grafen in Aussicht gestellt. Indem der Bischof dem neuen Gotteshause die geistliche emunitas und Freiheit verleiht und ihm seinen Schutz zusichert, gibt er ihm folgende Verfassung: Der Vorsteher des Klosters führt den Titel Prior und wird von den Mitgliedern des Kapitels frei gewählt; jedoch muß die Wahl dem Bischof von Münster angezeigt und von ihm bekräftigt werden. Dem Prior und dem von ihm zu seiner Vertretung bestimmten Subprior steht volle Disziplinargewalt gegenüber den Brüdern, Donatisten und Conventen zu, in schweren Fällen bedarf er der Zustimmung des Kapitels,

gegen dessen Willen auch niemand zur Aufnahme, Einleidung und Ablegung des Gelübdes zugelassen werden darf. Zur Entlastung des Priors von weltlichen Geschäften wird jährlich in der Woche nach der Oster-Oktave von dem Konvent aus seiner Mitte ein geeigneter Bruder als receptor et dispensator honorum monasterii mit dem Titel eines Procurators auf je ein Jahr gewählt. Derselbe kann wegen Nachlässigkeit und Unfähigkeit abgesetzt werden; er ist in seiner Amtsführung an die Beschlüsse des Konvents gebunden und hat am Ende seines Amtsjahres Rechenschaft abzulegen. — Die Brüder können nur vor dem Bischof von Münster, ihrem Kapitel und dem Papste verklagt werden. Das Kloster erhält das Begräbnisrecht für alle in ihm Verstorbenen und für diejenigen, welche dort ihre Begräbnisstätte erwählt haben; dies jedoch unter Vorbehalt der Rechte der Pfarrkirche. Ebenso steht dem Prior das Recht zu, den Brüdern und den Genossen [fratres et sorores familiares et commensales] beiderlei Geschlechts die Sacramente zu spenden, ihre Beichte zu hören und ihnen Abolution zu erteilen oder Bußen aufzuerlegen. Zur Erhaltung und Verbesserung der Disziplin dürfen mit Beirat der Stifter und anderer erfahrener Personen neue, der Ordensregel entsprechende Konstitutionen eingeführt werden. In horis tam legendis quam cantandis soll das Vorbild des Klosters Windesheim angenommen werden dürfen.

Acta fuerunt hec in opido Horstmare, presentibus domino decano Monast., domino Hermanno de Monasterio canonico apud summum, domino Nycolao Bruneswyc vicario in Scuttorp, Nycolao de Beveren, Johanne Voet, Johanne de Beveren, Johanne Kerkerinc proconsole Monast. etc.

Orig. beschädigt. 3 Siegel (Bischof, Domkapitel, Archidiacon); nur das mittlere